

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände  
der Freien Wohlfahrtspflege  
des Landes Nordrhein-Westfalen

LAG FW NRW • Lenaustraße 41 • 40470 Düsseldorf

Ministerium des Innern des  
Landes Nordrhein-Westfalen

Per E-Mail: [referat13@im.nrw.de](mailto:referat13@im.nrw.de)

## Der Vorsitzende

c/o Diakonisches Werk  
Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.

Lenaustraße 41  
40470 Düsseldorf

Telefon: 0211 6398-410  
Telefax: 0211 6398-317

[www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de](http://www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de)

Ihre Zeichen/Ihr Schreiben vom    Unsere Zeichen/Auskunft erteilt

11.09.2019  
13-38.07.12 – 1.

Mailadresse

[lagfw@diakonie-rwl.de](mailto:lagfw@diakonie-rwl.de)

Düsseldorf

08.10.2019

## Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen (Spielbankgesetz NRW – SpielbG NRW) (Stand: 11. September 2019)

Verbandeanhörung

Sehr geehrter Herr Minister Reul,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen dankt Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen (Spielbankgesetz NRW- SpielbG NRW) Stellung zu nehmen.

### Schutz der Jugendlichen und der Spielerinnen und Spieler und Sozialkonzept

Nach § 6 des Glücksspielstaatsvertrages ist ein Sozialkonzept erforderlich. Das geltende SpielbankG NRW sieht die Verpflichtung dazu in § 4 Abs. 4 Nr. 3 für die Erteilung einer Konzession vor. § 4 Abs. 4 Nr. 3 SpielbankG lautet: *„ein Sozialkonzept gemäß § 6 Glücksspielstaatsvertrag vorliegt und auch sonst die Anforderungen des § 6 Glücksspielstaatsvertrag erfüllt sind,“*

Es ist nicht erkennbar, warum auf diese Verpflichtung zukünftig bei der Erteilung der Konzession verzichtet werden sollte.

Grundsätzlich soll das Gesetz ermöglichen, zukünftig die Betreibung von Spielbanken über eine Konzessionierung zu steuern.

Solange wie bisher der Schutz vor Spielsucht sowie der Jugendschutz im Gesetz (§ 1) prominent verankert sind, stellt die Freie Wohlfahrtspflege ihre Bedenken insoweit zurück, wenngleich sie hier durch die Privatisierung ein größeres Risiko bzgl. einer gelingenden Umsetzung des Schutzes als bei den bisherigen staatlichen Spielbanken sieht.

In jedem Fall sollte die Zahl der Spielbanken – wie in § 2 Abs. 2 Satz 1 vorgesehen – auf maximal sechs begrenzt bleiben.

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



Zu begrüßen ist, dass die wesentlichen Vorschriften nicht mehr in einer untergesetzlichen Verordnung, sondern in einem eigenen Gesetz geregelt sind.

## Stiftung Freie Wohlfahrtspflege

Naturgemäß sind die Regelungen zur Stiftung Wohlfahrtspflege für die Freie Wohlfahrtspflege von besonderer Bedeutung.

Gegenüber dem bisherigen Recht sollen hier keine Veränderungen erfolgen, was im Grundsatz zu begrüßen ist.

Jedoch hat sich gezeigt, dass die gewisse Engführung hinsichtlich der begünstigten Personenkreise, denen die durch die Stiftung geförderten Projekte, die über die Regelangebote hinausgehen, zu Gute kommen sollen, zu erweitern ist. Daher sollte in die Insbesondere-Aufzählung des § 25 Abs. 2 Satz 2 noch die Förderung von Angeboten für sozial benachteiligte Menschen aufgenommen werden.

Wir wären ihnen dankbar, wenn Sie unsere Vorschläge in das Spielbankgesetz NRW aufnehmen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände  
der Freien Wohlfahrtspflege NRW



Christian Heine-Göttelmann  
Vorsitzender